

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/03/2024/A
AZ:

Berlin, den 22. April 2024

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

- Antragsteller (AS) -

gegen

Landesverband Nordrhein-Westfalen

- Antragsgegner (AG) -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK)

am 13. April 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag der AS auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme nach § 14 Abs. 1 SchO wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der AG versandte am 05. April 2024 eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung des (aufgelösten) Kreisverbandes der Partei DIE LINKE für den 28. April 2024. Als Tagesordnungspunkt 3 war ausgewiesen: „Vorbereitung der Neugründung im Mai 2024“.

Am 08. April 2024 beantragte der AS für sich und für die weiteren Antragsteller eines bei der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen (noch) anhängigen Verfahrens bei der BSchK,

eine vorläufige Maßnahme gem. § 14 der Schiedsordnung zu treffen, die diese Veranstaltung zumindest bezüglich des TOP 3 untersagt.

Zur Begründung führte er aus, dass eine derartige Veranstaltung vor einer Entscheidung zum Widerspruch gegen die Auflösung des Kreisverbands nicht möglich sei. Mit einer solchen Veranstaltung könnten Fakten geschaffen werden, die die Rechte der AS zu Nichte machen würden.

II.

1.

Die BSchK ist gem. § 4 Abs. 1 lit. d) i.V. mit § 14 Abs. 1 SchO zuständig.

2.

Unabhängig davon, dass der BSchK als zuständiges Organ für das erstinstanzliche Schiedsverfahren für Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden (§ 4 Abs. 1 lit. d) SchO) die Verfahrensakte des Widerspruchsverfahrens noch nicht vorliegt, kann über den Antrag der AS entschieden werden, da die wesentlichen entscheidungserheblichen Tatsachen dem Antrag zu entnehmen sind.

3.

Die BSchK sieht in ständiger Rechtsprechung keine Rechtsgrundlage für die Untersagung der Durchführung einer einberufenen Mitgliederversammlung eines Gebietsverbandes der Partei. Selbst formelle oder materielle Mängel führen nicht zu einem Anspruch auf Untersagung, da die Frage der Wirksamkeit von auf einer solchen Versammlung gefassten Beschlüssen und durchgeführten Wahlen im Nachgang zu klären ist. Die Frage der ordnungsgemäßen Einberufung einer solchen Versammlung wird hierbei inzident von Amts wegen geprüft.

Der Fall bietet keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, insbesondere, da die Einladung sich ausdrücklich nur auf die „Vorbereitung“ der Neugründung des aufgelösten Kreisverbandes bezieht und nicht auf die Neugründung selbst.

Die Entscheidung erging einstimmig.